

MARKT HIRSCHAID



10-1-0201

Der Markt Hirschaid erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende

Benutzungssatzung für das Julius-von-Soden-Kultur- und Bildungszentrum Schloss Sassanfahrt, Schlossplatz 1, 96114 Hirschaid

§ 1

Kreis der Benutzungsberechtigten

- (1) Räumlichkeiten des Schloss Sassanfahrt und die Außenanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen stehen ortsansässigen Einwohnern, Vereinen und Gruppen für Feierlichkeiten oder öffentlichen Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.
Nichtortsansässigen Antragstellern kann das Recht zur Nutzung erteilt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erste Bürgermeister oder die Geschäftsleitung. Daneben sind Räumlichkeiten des Schlosses zu Eheschließungsorten des Standesamtes Hirschaid gewidmet.
- (2) Politische Veranstaltungen sowie alle sonstigen Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sind ausgeschlossen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten und der Außenanlagen besteht nicht.

§ 2

Überlassung von Räumen, Außenanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen

- (1) Eigentümer des Schloss Sassanfahrt ist der Markt Hirschaid. Verwaltet wird das Schloss von der Schlossverwaltung Sassanfahrt.
- (2) Die Nutzung ist in einem Belegungsplan festzuhalten und stets zu aktualisieren. Zuständig dafür ist die Schlossverwaltung. In diesem Belegungsplan ist jeder 2. Samstag im Monat standesamtlichen Trauungen vorbehalten. Diese Samstage können nur auf sehr kurzfristig Anfrage bei Nichtnutzung für andere Veranstaltungen vergeben werden.
- (3) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Markt Hirschaid, vertreten durch den Ersten Bürgermeister und dem Benutzer. Das Rechtsverhältnis besteht zwischen dem Benutzer und dem Markt Hirschaid. Die Schlossverwaltung tritt als Vermittler auf. In der Nutzungsvereinbarung werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme sowie die zu benutzenden Einrichtungen und Räumlichkeiten des Schlosses und Art der Veranstaltung festgelegt. Der Benutzer benutzt die Räumlichkeiten und Außenanlagen zu keinem anderen als zu dem angegebenen Zweck. Der Benutzer ist Veranstalter der in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Veranstaltung. Alle Einzelheiten der Veranstaltung sind mit der Schlossverwaltung zu besprechen. Dazu gehören insbesondere Regelungen über Beginn und Ende der Benutzungszeit, An- und Abfahrt, Parken, Dekoration, etwa benötigte Ordnungs- und Hilfsdienste, Garderoben- und Einlasspersonal sowie etwaige Bewirtschaftung durch ein Cateringunternehmen.
- (4) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antrageinganges.

- (5) Terminänderungen oder Absagen sind unverzüglich nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung der Schlossverwaltung mitzuteilen.
- (6) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Vereinen u. ä.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine werden dem jeweils Dauernutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Die Rechtsnatur der Beziehung zwischen Benutzer und dem Markt Hirschaid ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 3

Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- (1) Der Markt Hirschaid ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung fristlos zurückzutreten,
 - a) wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde erfolgt oder zu erwarten ist,
 - b) wenn Teile dieser Benutzungssatzung oder Zusatzvereinbarungen vom Benutzer nicht beachtet werden, wie u. a. bei Zahlungsverzug des Benutzers oder bei nicht erbrachter Kautions- und unberechtigte Gebrauchsüberlassung an Dritte,
 - c) bei falschen, nicht hinreichend genauen oder nicht fristgerecht vorgelegten Angaben über Zweck oder Inhalt der Veranstaltung bzw. wenn die Interessen des Benutzers von den ursprünglichen Angaben abweichen.
 In diesen Fällen erwächst dem Benutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Markt Hirschaid. Alle etwaigen dem Markt Hirschaid bis dahin entstandenen Kosten und ggf. entstandenen Schäden in Räumlichkeiten und Außenanlagen des Schlosses sind vom Benutzer zu erstatten bzw. zu ersetzen.
- (2) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Partner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- (3) Der Zusage für die Durchführung von Veranstaltungen kann in begründeten Einzelfällen vom Markt Hirschaid bzw. der Schlossverwaltung widersprochen werden.
- (4) Beim Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung durch den Benutzer mit der Folge der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Benutzer unabhängig vom Zeitpunkt grundsätzlich ein pauschales Stornierungsentgelt von 30,00 € für den bisher entstandenen Verwaltungsaufwand an den Markt Hirschaid zu entrichten.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- 1. Die bestehende Hausordnung ist zu beachten.
- 2. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- 3. Die Räumlichkeiten, Außenanlagen und Einrichtungen werden in dem bei Nutzungsbeginn bestehenden Zustand überlassen und sind sorgsam und schonend zu behandeln. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an u. a. Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar, Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten durch ihn und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstehen. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Die Schäden werden in vollem Umfang auf Kosten des Benutzers beseitigt. Aufgetretene, auch vom Benutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- 4. Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nicht gestattet.

5. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Markt Hirschaid bzw. der Schlossverwaltung durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Markt oder der Schlossverwaltung selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz nachgewiesen werden. Der Markt Hirschaid und die Schlossverwaltung haften nicht für von Besuchern oder sonstigen Personen zurückgelassene Gegenstände oder Fundsachen.
6. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Das Schloss befindet sich in einem Wohngebiet. Der Benutzer ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung in den genutzten Räumen und im Außenbereich zu sorgen. Die geltenden Ruhezeiten sind einzuhalten. Geräusch- und Lärmentwicklung ist zu vermeiden.
8. Für die Veranstaltungen sind **keine** Parkplätze vorhanden. Der Benutzer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben. Bei bestimmten Veranstaltungen (ergibt sich aus dem Antrag und der Vereinbarung) ist ein Ordnungsdienst auf eigene Kosten zu bestellen und namentlich drei Werktage vor der Veranstaltung schriftlich zu benennen.
9. Die aus der Benutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.
10. Die Schlossverwaltung übt gegenüber dem Benutzer und gegenüber dessen Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
11. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumlichkeiten oder im Außenbereich.
12. Das Mitbringen von Tieren in die Räume des Schlosses Sassanfahrt ist unzulässig (Ausnahme: Blindenhund).
13. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen etwa auftretende Personen- und Sachschäden gegen Vorlage nachzuweisen.
14. Von den Bediensteten des Eigentümers bzw. von der Schlossverwaltung kann nur die im allgemeinen Verkehr erforderliche Sorgfalt erwartet werden. Besondere Vorkehrungen, die den Erfordernissen der Veranstaltung oder einer damit verbundenen Gefahrenlage entsprechen, können ebenfalls nicht erwartet werden. Die Verkehrssicherungspflicht geht für die Dauer der Veranstaltung auf den Benutzer über.

§ 5

Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten und/oder Außenanlagen und Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen. Ein Benutzer, der eigenmächtig Handlungen vornimmt oder Eigenmächtigkeit seiner Bediensteten, Beauftragten oder Gäste duldet, die der nutzungsvereinbarten Überlassung der Räumlichkeiten und/oder Außenanlagen nicht entsprechen, hat eine Strafe von 5.000,00 € an den Markt Hirschaid zu entrichten.

§ 6 Benutzungsentgelt und Kaution

- (1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten des Schlosses Sassanfahrt und der Außenanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen ist ein Benutzungsentgelt zur Kostendeckung der anteiligen Kosten für u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr, Wasser und Abwasser, Reinigung, Reinigungsmittel usw. zu entrichten, sowie zusätzlich anfallende Kosten zur Deckung etwaiger zusätzlicher Dienstleistungen entsprechend der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Julius-von-Soden Kultur- und Bildungszentrums Schloss Sassanfahrt in der jeweils geltenden Fassung an den Markt Hirschaid zu entrichten; das zu entrichtende Benutzungsentgelt ist aus der Nutzungsvereinbarung ersichtlich.
- (2) Eine Kaution ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Julius-von-Soden Kultur- und Bildungszentrums Schloss Sassanfahrt in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu hinterlegen.

§ 7 Fälligkeit, Beitreibung und Aufrechnung

- (1) Das Benutzungsentgelt und die Kaution werden nach Abschluss der Vereinbarung sofort fällig und sind auf eines der Konten beim Markt Hirschaid zu überweisen.
- (2) Bei Verzug erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den Markt Hirschaid ist nicht zulässig, es sei denn die Forderungen sind unstrittig oder rechtskräftig.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder die bestehende Hausordnung haben der Markt Hirschaid oder die Schlossverwaltung das Recht, den Benutzer von der Benutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Schlosses Sassanfahrt ganz oder teilweise auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung nicht nachkommt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, treten die Regelungen des geltenden Rechts entsprechend an die Stelle der Einzelregelungen. Die Wirksamkeit der Satzung wird im Übrigen nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Hirschaid, den 30.09.2014
MARKT HIRSCHAID

Klaus Homann
Erster Bürgermeister